

Wichtige Steueränderungen und einige Tipps

- Haben Sie eine **Aus- oder Weiterbildung** absolviert? Bitte reichen Sie uns alle Belege dazu ein und vergessen Sie nicht, uns auch über allfällige **Arbeitgeber- und/oder Bundesbeiträge zu orientieren**; auch wenn diese in einem anderen Steuerjahr geleistet wurden bzw. werden.
- Mussten Sie **Verzugszinsen** für eine **Steuernachzahlung** bezahlen? Diese Zinsen können in der nächsten Steuererklärung als Schuldzinsen wieder in Abzug gebracht werden.
- Planen Sie grössere **Unterhaltsarbeiten an Ihrer Liegenschaft**? Verteilen Sie diese, wenn möglich, über zwei Steuerperioden. Beginnen Sie z.B. mit den Arbeiten im Herbst und beenden Sie diese erst im Frühjahr des Folgejahres. Damit können Sie in zwei Steuerperioden den anteiligen Abzug vornehmen und zweimal die höchste Progression reduzieren.

Investitionen in energetische Gebäudesanierungen können bereits heute von den Einkommenssteuern abgezogen werden, auch wenn sie einen Mehrwert darstellen. **Seit 2020** können Sie sehr hohe energetische Investitionskosten während maximal drei Steuerperioden abziehen, wenn sie im Jahr, in dem sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Diese Arbeiten müssen somit nicht mehr über mehrere Jahre verteilt werden.

- Mussten Sie im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Massnahmen im **Homeoffice** arbeiten? Dann können Sie trotzdem die normalen Berufsauslagen für den Arbeitsweg und die Mehrkosten der Verpflegung geltend machen, wie wenn Sie das ganze Jahr am üblichen Arbeitsort gearbeitet hätten. Ein zusätzlicher Abzug für das Homeoffice wird jedoch nicht gewährt. Diese Regelung gilt auch für das Jahr 2021.
- Nutzen Sie die maximale **Einzahlung in die Säule 3a** voll aus. Steuerpflichtige, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, können **ab 2021** Fr. 6'883.–, Personen ohne Pensionskasse 20% des Erwerbseinkommens, höchstens jedoch Fr. 34'416.– einzahlen. Mit dieser Einzahlung sparen Sie je nach Steuerbelastung 10% bis 35% des einbezahlten Betrages an Steuern. **Übrigens:** Nach Erreichung des ordentlichen AHV-Rentenalters und bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit können Sie weitere 5 Jahre Beiträge an die Säule 3a leisten sowie den Bezug bis zu 5 Jahre aufschieben.
- Planen Sie eine **Auszahlung aus einer Vorsorgeeinrichtung**? Der Kanton Zürich **senkt** die **Steuersätze** für Kapitaleistungen **ab dem 1. Januar 2022 stark**, weshalb es sich lohnen könnte, mit der Auszahlung bis nächstes Jahr zu warten.
- **Ab 2022** muss für den **Privatanteil** an einem **Geschäftsfahrzeug 0.9%** des Kaufpreises (exkl. MWSt.) pro Monat als steuer- und AHV-pflichtiger Lohnbestandteil berechnet werden (bisher 0.8%). Dafür muss der Arbeitsweg nicht mehr als Einkommen versteuert werden. Bei einem kurzen Arbeitsweg könnte es sich allenfalls lohnen, kein Geschäftsfahrzeug mehr zu haben und für das Privatfahrzeug KM-Spesen abzurechnen oder eine Autopauschale zu erhalten.

Steuern sparen leichtgemacht!

- Die **Auszahlung** Ihrer **Säule 3a-Guthaben** und allenfalls ein **Kapitalbezug aus der Pensionskasse** im gleichen Jahr werden für die Steuerberechnung addiert. Auch wenn die Besteuerung zu einem wesentlich reduzierten Steuersatz erfolgt, lohnt es sich, die Auszahlungen auf mehrere Jahre zu verteilen. Eröffnen Sie deshalb ein zweites oder sogar ein drittes Säule 3a-Konto, welche dann über mehrere Jahre verteilt ausbezahlt werden können.
- Haben Sie in Ihrer **Pensionskasse eine Vorsorgelücke?** Ein Einkauf in die Pensionskasse kann vollumfänglich am steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Ihr Einkaufspotential sollte auf dem persönlichen Pensionskassenausweis ersichtlich sein. Es empfiehlt sich, den Einkauf über mehrere Jahre zu verteilen, um so die höchste Progression der Steuerbelastung über mehrere Jahre reduzieren zu können. Auch hier können Sie bis zu 35% des einbezahlten Betrages an Steuern einsparen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass der letzte Einkauf drei Jahre vor einem Kapitalbezug erfolgen muss. Ein späterer Einkauf würde dann wieder als Einkommen besteuert, bzw. die früheren Abzüge gestrichen und die Einschätzungen korrigiert werden. Davon ausgenommen sind Einkäufe über maximal Fr. 12'000.– pro Jahr, um eine gewisse Kontinuität zu erreichen. Erfolgt kein Kapitalbezug und wird die volle Altersrente bezogen, kann ein Einkauf bis kurz vor der Pensionierung erfolgen.

- Sammeln Sie sämtliche Quittungen und Bestätigungen für **Spenden an gemeinnützige Institutionen**. Diese können vollumfänglich bis zu einem Maximum von 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 21 der Steuererklärung) in Abzug gebracht werden.

Dabei handelt es sich lediglich um Beispiele von möglichen Steueroptimierungen. Gerne beraten wir Sie individuell bei der Umsetzung Ihrer persönlichen Steuerplanung und zeigen Ihnen weitere Steuersparmöglichkeiten auf.

Rufen Sie uns doch einfach für eine Beratung an.

Thomas Karl Treuhand GmbH
8185 Winkel
044 886 35 35

Checkliste

zur Steuererklärung 2020

Angaben zu den Personalien:

Steuerpflichtiger, bzw. Ehemann

Ehefrau bzw. eing. Partner(in)

Vorname/Name

Tel./E-Mail

Zivilstand

Geburtsdatum

Konfession

Beruf

Arbeitgeber

Arbeitsort(e)*

von / bis 1

*Inkl. Angabe des Arbeitspensums und der Arbeitstage / -zeiten. Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle während des Jahres 2020, bitte um Angabe wo und von wann bis wann gearbeitet wurde.

Kinder mit Jahrgang 2020 erstmals aufführen! Kinder der Jahrgänge 2003 – 2020 oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder: **

Vorname, Name	Geburtsdatum	Schule oder Lehrfirma	bis	erhalten Sie Unterhalt?
_____	_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

**Falls die Eltern nicht gemeinsam besteuert werden, bitten wir Sie, uns ebenfalls mitzuteilen, wem das Sorgerecht und die Obhut zustehen. Weiter benötigen wir eine detaillierte Aufstellung der geleisteten Unterhaltsbeiträge beider Elternteile pro Kind (inkl. Zahlungsnachweis).

Unterstützen Sie eine **erwerbsunfähige** Person? (Wenn ja, Zahlungsbestätigungen beilegen)

Vorname, Name

Geburtsjahr

Adresse

Unterstützungsbetrag/Jahr

Abzugsfähig sind solche Unterstützungen nur, wenn die unterstützte Person weniger als Fr. 15'000.– steuerbares Einkommen erzielt und weniger als Fr. 50'000.– an Vermögen besitzt (Fr. 22'000.–, bzw. Fr. 100'000.– bei verheirateten). Werden diese Werte überschritten und ist eine Unterstützung wegen hoher Kosten für Wohnung, Pflege oder ärztlicher Betreuung trotzdem nötig, so ist die Bedürftigkeit als dennoch gegeben zu betrachten. Wird nur die Grenze für das steuerbare Vermögen überschritten und ist eine Verwendung für den Lebensunterhalt nicht zumutbar, so kann ebenfalls vom Vorliegen der Bedürftigkeit ausgegangen werden.

notwendige Unterlagen

zur Steuererklärung 2020

- Steuerformulare 2020 im Original (sofern vorhanden);
- Lohnausweise 2020** und Belege über einen allfälligen Nebenerwerb;
- Bestätigungen für AHV/IV-Renten, Renten-/Pensionseinkommen, Taggeldleistungen von Versicherungen (Kranken-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung);
- Sämtliche **Steuer- und Zinsausweise der Bank- und Postkonti per 31.12.2020**, auch von ausländischen Banken. Bei **Kontosaldierungen im Jahr 2020** entsprechende **Saldierungs-Abrechnung**. Allfällige Lottogewinne;
- Sämtliche Belege über **Vermögenswerte im Ausland**;
- Depot- und Wertschriftenverzeichnisse per 31.12.2020 inkl. aller Dividenden- und Coupon Abrechnungen sowie Kauf- und Verkaufsabrechnungen oder **Steuerverzeichnis Ihrer Bank**;
- Berufsauslagen: **Angabe der Fahrtkosten** (öffentliche Verkehrsmittel, bei Auto KM pro Weg) und **Anzahl Aussendiensttage** (sofern Geschäftsfahrzeug), Quittungen für selbst bezahlte **Weiterbildungen**, wenn diese mehr als Fr. 500.– betragen;
- Belege über **bezahlte Schuldzinsen** (Hypotheken, Privatkredite, **Verzugszinsen für Steuernachzahlungen**, etc.);
- Alle Bankbelege** (Belastungsanzeigen) **für bezahlte Unterhaltsbeiträge (Alimente)** an den Ex-Partner und für Ihre Kinder;
- Bescheinigungen** für Beiträge in **Säule 3a** und **Einkäufe** in die **Pensionskasse**;
- Angabe über Prämien der Krankenkasse, privaten Unfall- (sofern nicht in Krankenkassenprämie enthalten oder im Lohnausweis in Abzug gebracht) und privaten Lebensversicherungen;
- Belege über **behinderungsbedingte Kosten** (Invaliditätskosten, Kosten für Alters- und Pflegeheime), **diese können immer und ohne Selbstbehalt abgezogen werden**;
- Belege für **Krankheits- und Zahnarztkosten**, wenn diese **höher als 5% des Nettoeinkommens sind** (5% von Ziffer 21 der letzten Steuererklärung). **Verlangen Sie dafür einen Jahresauszug Ihrer Krankenkasse**;
- Bestätigungen und Quittungen für alle gemeinnützigen Zuwendungen (**Spenden**);
- Quittungen für die Fremdbetreuung Ihrer Kinder (bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten, bzw. bei alleinerziehendem Elternteil für Kinder der Jahrgänge 2006 – 2020);
- Steuerwert der Lebensversicherungen;
- Wenn Sie ein Fahrzeug besitzen, Angabe des Kaufpreises und des Jahrgangs**;
- Belege über Auszahlungen von Kapitalleistungen (AHV/IV, berufliche Vorsorge, 3. Säule, etc.);
- Haben Sie eine Schenkung, einen Erbvorbezug oder eine Erbschaft erhalten oder ausgerichtet und sind Sie an einer Erbengemeinschaft beteiligt? Wenn ja, entsprechende Belege beilegen;
- Im letzten Jahr erhaltene **Schlussrechnungen und Akontorechnung des Steueramtes**.

Für Liegenschaftensbesitzer:

- Neubewertung der Liegenschaften 2009** (Eigenmietwertmitteilung Ihrer Gemeinde). Bei Neuerwerb einer Liegenschaft im Jahr 2020, Angabe des Kaufdatums und des Einzugsdatums;
- Aufstellung über Mietzinseinnahmen (inkl. Namen der Mieter und der Dauer der Miete – nur Nettomieten ohne Nebenkosten);
- Belege für Unterhalts- und Renovationsarbeiten, falls diese höher als 20% des Eigenmietwertes, bzw. der Mieteinnahmen sind;
- Bescheinigungen über bezahlte Hypothekarzinsen.
- Alle Belege für ausländische Liegenschaften (Wert, Schuldzinsen, Mieteinnahmen, Unterhalt)

Steuererklärung 2020

Preisliste

Art der Tätigkeit	Fr.
Grundpreis:	
Erstellung der Steuererklärung 2020 inkl. Wertschriftenverzeichnis bis zu 10 Konti für Singles, Paare oder Familien mit einem Lohnausweis	180.00
Zuschläge:	
2 Steuerpflichtige (inkl. Ehefrau)	40.00
mehrere Lohnausweise und Berechnung der Berufsauslagen bei mehreren Arbeitssorten und bei Geschäftsfahrzeug gemäss FABI	40.00
mittleres Wertschriftenverzeichnis (11 – 15 Positionen)	40.00
grosses Wertschriftenverzeichnis (bis 20 Positionen)	80.00
umfangreiches Wertschriftenverzeichnis (ab 20 Positionen) oder Wertschriften (Aktien, Obligationen, etc.) in einem Bankdepot	nach Zeitaufwand
1. Immobilie mit pauschalem Liegenschaftenunterhalt inkl. Schuldenverzeichnis	40.00
2 Immobilien mit pauschalem Liegenschaftenunterhalt inkl. Schuldenverzeichnis	80.00
ab 3 Liegenschaften sowie bei vermieteten Liegenschaften	nach Zeitaufwand
Aufstellung für effektiven Liegenschaftenunterhalt	nach Zeitaufwand
Interkantonale Steuerauscheidung (bei Steuererklärungen in mehreren Kantonen)	60.00
Schuldenverzeichnis	40.00
Aufstellungen für gemeinnützige Zuwendungen oder Krankheitskosten	nach Zeitaufwand
Selbständig Erwerbende (Hilfsblatt A)	nach Zeitaufwand
Einforderung fehlender Unterlagen, erste 15 Minuten gratis	nach Zeitaufwand
Steuerberatungen, Steuerplanungen, Erstellung von Aufstellungen, Einspracheverfahren, Kontrolle von Einschätzungen, etc.	nach Zeitaufwand
Zuschlag für Erstellung nach Fristablauf (ab 1. Dezember, oder z.B. bei Wegzug ins Ausland und Erstellung innerhalb von 10 Tagen, sofern gewünscht oder nötig)	100.00

Alle Preise verstehen sich inkl. 7.7% MWSt. (Reg.-Nr. CHE-329.086.484 MWST)
Ein allfälliger Zeitaufwand wird mit Fr. 230.00 pro Stunde (inkl. 7.7% MWSt.) verrechnet.

Die in Rechnung gestellten Aufwendungen sind innert 10 Tagen zahlbar.